



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle öffentlichen und privaten **Schulen**
der **Primarstufe** und der **Sekundarstufe I**

nachrichtlich

- die Schulaufsicht in den Außenstellen
- die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/-innen
- die Leitungen der bezirklichen Schul- und Sportämter
- die SIBUZ
- die Schulpraktischen Seminare

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.7 / II C 1.4

Gernoth Schmidt/Dr. Kristin Dimitrov

Tel. +49 30 90227 5688 / 6084

Zentrale +49 30 90227 5050

gernoth.schmidt

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

19. Januar 2026

Verwaltungsvorschrift Nr. 2 / 2026

Verfahren über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 bzw. 5 von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, dem Ausland und bei Unterbrechung des Schulbesuchs

Das Verfahren des Übergangs aus der Grundschule oder der Primarstufe der Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 an weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2026/27 ist in den Verwaltungsvorschriften Schule Nr. 15/2025 vom 21. Dezember 2025 (in die Jahrgangsstufe 7) und Nr. 9 vom 23. September 2025 (in die Jahrgangsstufe 5) beschrieben. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbiografien sind darüber hinaus Festlegungen zu treffen, um sie bei der Aufnahme in die gewünschten Schulen bestmöglich berücksichtigen zu können, beispielsweise, wenn sie zur Anmeldung keine Förderprognose vorlegen können.

Die Verwaltungsvorschrift enthält Regelungen für

1. Schülerinnen und Schüler aus Ersatzschulen, die in eine öffentliche Schule wechseln,
2. Schülerinnen und Schüler aus besonderen Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse zum schnellen Erwerb der deutschen Sprache („Willkommensklassen“),
3. Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Bundesländern nach Berlin zuziehen,
4. Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland nach Berlin zuziehen oder zurückkehren,

5. Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler aus genehmigten Ersatzschulen, anderen Bundesländern oder dem Ausland,
6. Schülerinnen und Schüler aus Berlin und Brandenburg, die bisher im Rahmen des Gast-schülerabkommens Schulen des jeweils anderen Landes besucht haben und
7. Schülerinnen und Schüler aus Berlin, die ihren Schulbesuch unterbrochen haben.

Die im Schreiben zitierten Vordrucke werden als mit Wasserzeichen gekennzeichnete Muster beigefügt. Schulumt und Schulträger erhalten die Formulare im Original. Die Schulen können sich die benötigten Vordrucke direkt über das Fachverfahren LUSD erzeugen lassen oder ggf. auf dem Portal des Schulservicezentrums Berlin (**Fehler! Linkreferenz ungültig.**herunterladen.

Nachfolgend beigefügte Anlage und sechs Formulare sind Teil der Verwaltungsvorschrift.

- Hinweise zur Berechnung der Durchschnittsnote (Anlage)
- **Schul 192** (Berechnung der Durchschnittsnote beim Aufnahmeverfahren in Jahrgangsstufe 7 von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, dem Ausland und genehmigten Ersatzschulen)
- **Schul 192a** (Anmeldebogen beim Aufnahmeverfahren in Jahrgangsstufe 7 von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, dem Ausland, genehmigten Ersatzschulen und besonderen Lerngruppen)
- **Schul 193** (Berechnung der Durchschnittsnote beim Aufnahmeverfahren in Jahrgangsstufe 5 von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, dem Ausland und genehmigten Ersatzschulen)
- **Schul 193a** (Anmeldebogen beim Aufnahmeverfahren in Jahrgangsstufe 5 von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, dem Ausland und genehmigten Ersatzschulen)
- **Schul 197g** (Anmeldebogen zum Probeunterricht)
- **Schul 199** (Hinweisbogen zum Aufnahmeverfahren von auswärtigen Schülerinnen und Schülern)

1. Schülerinnen und Schüler, die aus Ersatzschulen in eine öffentliche Schule wechseln

1.1 Schülerinnen und Schüler aus anerkannten Ersatzschulen

Schülerinnen und Schüler anerkannter Ersatzschulen erhalten zusammen mit der Förderprognose („Schul 190“ bzw. „Schul 191“) den Standard-Anmeldebogen („Schul 190a“ bzw. „Schul 191a“) gemäß § 100 Absatz 3 SchulG und bei einem aus den Zeugnisnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache gebildeten Zahlenwert über 14 das Formular zur Anmeldung am Probeunterricht (Schul 197). Sofern in Zusammenhang mit dem Übergang in Jahrgangsstufe 7 die Ersatzschule die Anerkennung erst erhalten hat, als sich die Schülerinnen und Schüler bereits im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 befanden, wird sowohl der Zahlenwert zur Feststellung der Gymnasialeignung als auch die Durchschnittsnote der Förderprognose ausnahmsweise ausschließlich aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet; in diesen Fällen darf bei der Feststellung der Gymnasialeignung ein Zahlenwert von 7 nicht überschritten werden. An Gemeinschaftsschulen erhalten die Schülerinnen und Schüler die Formulare nur bei einem beabsichtigten Schulwechsel.

Anerkannte Ersatzschulen, die keine Noten erteilen, sind - bei einem Wechselwunsch - entsprechend den öffentlichen Schulen verpflichtet, nur für das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 die verbalen Beurteilungen für die Förderprognose in Noten umzuwandeln.

1.2 Schülerinnen und Schüler aus genehmigten Ersatzschulen

a) Im Gegensatz zu Schülerinnen und Schülern anerkannter Ersatzschulen erhalten Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen keine Förderprognose. Bei ihnen wird unabhängig von der Form der Zeugnisse mangels entsprechender rechtlicher Grundlage auch keine Durchschnittsnote errechnet. Im Falle einer **Übernachfrage** sind sie in das Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Soweit als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder sonstige Noten zugrunde gelegt werden, können sie bei der Auswahlentscheidung nach Kriterien jedoch nicht berücksichtigt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen und/oder Testverfahren vorgesehen, werden die Schülerinnen und Schüler in das Verfahren einbezogen. Den mit einem holografischen Aufkleber zu versehenen besonderen Anmeldebogen „Schul 192a“ erhalten interessierte Erziehungsberechtigte von der genehmigten Ersatzschule, die ihr Kind besucht.

Schülerinnen und Schüler, die ein **Gymnasium** besuchen wollen, müssen ihre Eignung durch den erfolgreichen Besuch am Probeunterricht nachweisen; sie erhalten zusätzlich zum Vordruck Schul 192a das Formular zur Anmeldung am Probeunterricht (Schul 197).

- b) Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern genehmigter Ersatzschulen in die Jahrgangsstufe 5 ist sinngemäß zu verfahren. Hierzu ist der Vordruck „Schul 193a“ (Anmeldebogen) zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass in Zusammenhang mit der Ausgabe des Formulars nur auf der Vorderseite (beim Erstwunsch) ein Hologramm von der abgebenden Schule aufgeklebt wird. Das Verfahren entspricht im Übrigen den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift Nr. 9/2025.

Die Hologramme erhalten alle Ersatzschulen - in der Regel auf Nachfrage - von dem Schulamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Schule befindet.

Abweichende Ferienregelungen bleiben im Anmeldeverfahren (z. B. hinsichtlich der Wirksamkeit des Anmeldezeitraums sowie der Teilnahme an Tests oder am Probeunterricht) unberücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten sind darauf von der besuchten Schule hinzuweisen.

2. Schülerinnen und Schüler aus besonderen Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse zum schnellen Erwerb der deutschen Sprache („Willkommensklassen“)

- a) Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“, die bereits zu Anfang dieses Schuljahres in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 6 oder 4 gewechselt sind oder so rechtzeitig während dieses Schuljahres aufgenommen wurden, dass sie benotet werden können, werden in das reguläre Anmeldeverfahren einbezogen. Das ist dann der Fall, wenn das Kind mindestens sechs Wochen durchgängig oder insgesamt acht Wochen am Unterricht einer Regelklasse teilgenommen hat. Bei ihnen wird entsprechend § 24 Absatz 8 GsVO die Durchschnittsnote der Förderprognose und die Eignungsfeststellung für das Gymnasium ausschließlich aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet; bei der Feststellung der Gymnasialeignung darf der Zahlenwert von 7 nicht überschritten werden und eine Deutschnote muss vorliegen.
- b) Schülerinnen und Schüler, die erst kurzzeitig eine Regelklasse besuchen und noch nicht oder nur sehr eingeschränkt benotet werden konnten, erhalten keine Förderprognose. Eine Förderprognose ist jedoch zu erstellen, sofern höchstens drei Fächer nicht benotet werden können; die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften müssen benotet worden sein. Die Schülerinnen und Schüler, die keine Förderprognose erhalten,

sind im Fall einer Übernachfrage bei der Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 in das Verfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Soweit bei der Auswahlentscheidung nach Kriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder die Notensumme zugrunde gelegt werden, können sie im Rahmen der schulischen Aufnahmekriterien nicht berücksichtigt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen und/oder Testverfahren vorgesehen, werden sie auch in dieses Verfahren einbezogen.

- c) Schülerinnen und Schüler, die eine „Willkommensklasse“ besuchen, sind grundsätzlich keiner Jahrgangsstufe zugeordnet. Daher gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich nach Ablauf des Anmeldezeitraums noch in „Willkommensklassen“ befinden – auch wenn diese Klassen einer Schule der Sekundarstufe I zugeordnet sind –, dass sie gemäß § 17 Absatz 4 Satz 7 Sek I-VO in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7 wechseln, wenn die Schulaufsicht auf Vorschlag der Klassenkonferenz eine entsprechende Entscheidung über die zu besuchende Jahrgangsstufe getroffen hat. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten von der besuchten Schule den Anmeldebogen „Schul 192a“; eine Durchschnittsnote wird nicht ausgewiesen, eine Förderprognose nicht ausgestellt. Sie werden entsprechend dem zum Zeitpunkt der Abgabe des Anmeldebogens erreichten Stand des Verfahrensprozesses in das Auswahlverfahren einbezogen. Wenn nach der Durchführung der Auswahlverfahren noch Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“ in Regelklassen der Jahrgangsstufe 7 zu integrieren sind, ist dies nur an Schulen mit freien Plätzen möglich. Jede Entscheidung beim Wechsel aus einer „Willkommensklasse“ in eine Regelklasse über die Zuordnung in eine bestimmte Jahrgangsstufe (und in die zu besuchende Schularart) ist von der Schulaufsicht nachvollziehbar zu dokumentieren – und im Falle eines Rechtsstreits vorzulegen –, da ansonsten ein Verfahrensfehler vorliegt, der die Rechtmäßigkeit des gesamten Übergangsverfahrens gefährdet.
- d) Schülerinnen und Schüler, die keine Förderprognose erhalten (Buchstabe b und c) oder nicht durch die Notensumme eine Gymnasialeignung erreicht haben (Buchstabe a), können sich nur an einem Gymnasium anmelden, wenn sie ihre Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht nachweisen; sie erhalten das Formular zur Anmeldung am Probeunterricht (Schul 197). Schülerinnen und Schüler, die direkt aus „Willkommensklassen“ kommen, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich in Form eines zweisprachigen Wörterbuchs – das selbst zu beschaffen ist – und einer Zeitverlängerung von 25 Prozent; ein solcher Nachteilsausgleich ist generell zu unterstellen, da die

Schülerinnen und Schüler ansonsten bereits am Regelunterricht hätten teilnehmen müssen.

- e) Falls der Wechsel in eine Regelklasse erst in der Jahrgangsstufe 8 erfolgt, kann an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen dafür der freigehaltene Platz genutzt werden, sofern die Höchstgrenze in Jahrgangsstufe 7 auf 25 gesenkt wurde.

3. Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Bundesländern nach Berlin zuziehen

- a) Schülerinnen und Schüler, die bisher in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Schule besucht haben, können am Anmeldeverfahren teilnehmen, wenn ihre Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass ihr Kind bis drei Wochen vor dem in der Ferienordnung für das Land Berlin festgesetzten letzten Ferientag der Sommerferien des Schuljahres 2025/26 dauerhaft den Hauptwohnsitz gemäß §§ 16, 17 Meldgesetz i. V. m. § 41 SchulG in Berlin haben wird. Als Beleg dafür kommt insbesondere die Vorlage eines Mietvertrages oder die Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. Dienstherrn in Betracht, dass mindestens einer der Erziehungsberechtigten zu Beginn des nächsten Schuljahres in Berlin tätig sein wird; dies betrifft auch Kinder von Beschäftigten des Auswärtigen Amtes. Bei Vorlage einer Arbeits- oder Studienplatzbescheinigung ist zusätzlich eine Erklärung von den Erziehungsberechtigten erforderlich, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Berlin nehmen werden. Befristete Mietverträge, die bereits kurz nach Beginn des Schuljahres enden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- b) Diese Schülerinnen und Schüler erhalten vom Schulträger der von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Erstwunschschule den mit einem holografischen Aufkleber zu versehenen besonderen Anmeldebogen „Schul 192a“. Der Schulträger weist darauf hin, dass die Berechnung der Durchschnittsnote und die Feststellung der Gymnasialeignung durch die Schulaufsicht der Außenstelle nach Vorlage der Zeugnisse des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 erfolgt und benennt den oder die Ansprechpartner in der Schulaufsicht. Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt des Anmeldebogens und erklären durch ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Hinweisbogen „Schul 199“, ihr Kind nur an der genannten Erstwunschschule anzumelden; dieser Hinweisbogen verbleibt beim Schulträger.
- c) Die Erziehungsberechtigten senden jeweils eine Kopie der Zeugnisse des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 ihres Kindes an die Schulaufsicht des Bezirks, in dem sich die Erstwunschschule

befindet; die Schulaufsicht ermittelt anhand des Formulars „Schul 192“ die Durchschnittsnote aus allen Zeugnisnoten. Die Gewichtung der Fächer erfolgt gemäß der Anlage. Der Vordruck enthält eine selbstrechnende, korrekturfähige Tabelle, die an die tatsächlich benoteten Fächer anzupassen ist. Da bundesweit die unterrichteten Fächer abgestimmt und wechselseitig anerkannt sind, gehen alle Fächer in die Berechnung ein. Dabei bleibt unberücksichtigt, in welcher Schulart (Grundschule, Regional- schule, Werkrealschule, Sekundarschule, Gymnasium usw.) die Leistungen erbracht werden, da eine präzise Differenzierung angesichts der Heterogenität der deutschen Schullandschaft nicht möglich ist (siehe weitere Hinweise in Nummer 5 Buchstabe c).

- d) Die Erziehungsberechtigten geben das Original des Anmeldebogens und den Vordruck „Berechnung der Durchschnittsnote“ an ihrer Erstwunschschule ab oder senden beides der Schule zu; ein Scan der Vordrucke ist kein hinreichender Ersatz dafür, sondern kann nur als Vorabinformation dienen. Eine Aufnahmezusage in die Berliner Schule ist mit der Bedingung zu versehen, dass bis zum 31. Juli 2026 der Hauptwohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Ansonsten wird die Aufnahmezusage bei Übernachtung unwirksam.
- e) Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher in anderen Bundesländern eine genehmigte Ersatzschule besucht haben, wird entsprechend Nummer 1.2 verfahren. Die Erziehungsberechtigten erhalten den Vordruck Schul 193 („Berechnung der Durchschnittsnote“) nicht.
- f) Bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 ist sinngemäß entsprechend den Buchstaben a) bis e) zu verfahren. Hierzu sind die Vordrucke „Schul 193“ („Berechnung der Durchschnittsnote“), „Schul 193a“ („Anmeldebogen“) und „Schul 199“ („Hinweisbogen“) zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass in Zusammenhang mit der Ausgabe des Formulars nur auf der Vorderseite (beim Erstwunsch) ein Hologramm aufgeklebt wird. Das Verfahren entspricht im Übrigen den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift Nr. 9/2025.
- g) Ein in einem anderen Bundesland festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens anerkannt, sofern der entsprechende Bescheid auch für das Schuljahr 2026/27 gültig ist. Während des Schuljahres 2026/27 ist der sonderpädagogischen Förderbedarf auf der Grundlage der in Berlin geltenden Regelungen zu prüfen und ggf. ein neuer Feststellungsbescheid zu erlassen.

4. Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland nach Berlin zuziehen oder zurückkehren

- a) Für Schülerinnen und Schüler, die eine anerkannte Deutsche Auslandsschule (Auslandsschule nach deutschem Recht) besuchen, ist wegen der grundsätzlichen Kompatibilität von Lerninhalten und Bewertungsmaßstäben analog Nummer 3 zu verfahren. Abweichend davon verschickt der Schulträger den Anmeldebogen ohne aufgeklebtes Hologramm per E-Mail, da bei postalischem Versand ein fristgerechter Ablauf nicht sichergestellt ist und bei Versand als E-Mail das Hologramm verzerrt dargestellt wird und sich nicht als Authentifizierungsmerkmal eignet. Die Erziehungsberechtigten senden den ausgefüllten Anmeldebogen und die Zeugnisse zur Fristwahrung grundsätzlich auch digital an den Schulträger zurück, der ein Hologramm auf den Anmeldebogen klebt und die Unterlagen danach an die Schulaufsicht in der Außenstelle zur Berechnung der Durchschnittsnote weiterleitet. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass bei ausschließlich postalischem Versand längere Übermittlungszeiten einzuplanen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern, die bereits ab der Jahrgangsstufe 5 dem gymnasialen Bildungsgang zugeordnet sind, wird die Gymnasialeignung festgestellt, damit sie ihren begonnenen Bildungsgang fortsetzen können. Die anderen Schülerinnen und Schüler erhalten eine Gymnasialeignung aufgrund des erreichten Zahlenwerts gemäß § 56 Absatz 3 SchulG oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht.

- b) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Auslandsschule nach ausländischem Recht besuchen, gilt Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 4a) mit folgenden Abweichungen:
1. Die Berechnung der Durchschnittsnote und die Feststellung der Gymnasialeignung erfordert eine Bewertung der Fächer und Leistungen, ggf. auch eine Übersetzung der Zeugnisse, und erfolgt daher zentral durch die Schulaufsichtsbehörde. Entsprechende Anträge und Zeugnisse sind daher nicht an den jeweiligen Schulträger, sondern unmittelbar an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, II D 2, Herr Klötzer, E-Mail: kai.kloetzer@senbjf.berlin.de (in Jahrgangsstufe 7), oder II D 3, Frau Christiane Just, E-Mail: christiane.just@senbjf.berlin.de (in Jahrgangsstufe 5) zu übersenden. In der Regel werden nur Zeugnisse berücksichtigt, die - ggf. in beglaubigter Übersetzung - in deutscher oder englischer Sprache vorliegen. Schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungs-

entwicklung (verbale Beurteilungen) werden nicht in Noten umgerechnet und bleiben bei der Feststellung der Gymnasialeignung und der Berechnung der Durchschnittsnote unberücksichtigt. Das Ergebnis wird dem Schulträger der Erstwunschs- schule und den Erziehungsberechtigten übermittelt.

2. Beim Übergang in Jahrgangsstufe 7 werden alle an öffentlichen Schulen in Deutschland bis Jahrgangsstufe 6 unterrichteten und benoteten Fächer sowie die Note der jeweiligen Instruktionssprache (das Pendant zum Fach Deutsch, in der Regel eine Landessprache) bei der Feststellung der Gymnasialeignung und der Berechnung der Durchschnittsnote berücksichtigt. Fächer, die an öffentlichen Schulen in Deutschland nicht oder erst später unterrichtet werden (z. B. Ökonomie, Sozialisation), bleiben unberücksichtigt. Sofern Deutsch und/oder Mathematik kein Unterrichtsfach im Ausland war, kann keine Gymnasialeignung festgestellt werden. Sofern das Fach Naturwissenschaften nicht unterrichtet oder benotet wurde, kann dies für die Berechnung der Durchschnittsnote durch ein oder mehrere naturwissenschaftliche Fächer (wie Biologie oder Physik) ersetzt werden. Werden mehrere naturwissenschaftliche Fächer unterrichtet, geht jedes Fach anteilig in die zu bildende Durchschnittsnote ein.
3. Beim Übergang in Jahrgangsstufe 5 werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote die Fächer Deutsch (oder Instruktionssprache), Erste Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht (oder ein vergleichbares Fach) berücksichtigt.
4. Werden Leistungsbemerkungen zum ersten Schulhalbjahr in der Jahrgangsstufe 6 vorgelegt, die durch die Verwendung von Ziffern oder Buchstaben erkennbar den Charakter von Zeugnissen haben („Halbjahresinformationen“), gehen diese Bewertungen wie Zeugnisnoten in die Berechnung der Durchschnittsnote und bei der Feststellung der Gymnasialeignung ein. Allgemeine und damit beliebige „Informationen über das Notenbild“ erfüllen diese Anforderung nicht.
5. Sofern das Fach Deutsch an der besuchten Schule nicht unterrichtet wurde, wird die bei der Teilnahme am Deutschunterricht einer Fernschule erworbene Note anerkannt, wenn diese Fernschule nach einem anerkannten deutschem Rahmenlehrplan unterrichtet. Die Deutschnote wird im Auswahlverfahren bei der Feststellung der Gymnasialeignung berücksichtigt und auch in die Berechnung der

Durchschnittsnote einbezogen, beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 als zusätzliches Fach, beim Übergang in die Jahrgangsstufe 5 als Ersatz für die Erste Fremdsprache.

6. Die Erziehungsberechtigten sind bereits bei der ersten Kontaktaufnahme darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme ihres Kindes am Übergangsverfahren hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraussetzt. Ein Anmeldebogen wird erst versandt, wenn deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sind (z. B. Teilnahme am Deutschunterricht, Sprachzertifikat, Gespräch). Bei Schülerinnen und Schülern, die die deutsche Sprache nicht oder nur unzureichend beherrschen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 17 Absatz 2 Sek I-VO auf Basis der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung, ob sie unmittelbar eine Regelklasse oder zunächst eine besondere Lerngruppe („Willkommensklasse“) besuchen. Der Besuch eines Gymnasiums ist in diesen Fällen nicht möglich.
- c) Für alle Schülerinnen und Schüler, die eine Schule im Ausland besuchen, gilt für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 ein von Nummer 3 abweichendes Verfahren, da nicht nur eine einzige Anmeldung erfolgt, die alle Wünsche umfasst, sondern ggf. drei Anmeldungen nacheinander (separate Zweit- und Drittwünsche) vorgesehen sind. Für im Ausland lebende Betroffene kann eine termingerechte Anmeldung ihres Kindes über den postalischen Versand nicht sichergestellt werden. Die digitale Versendung des Aufnahmebogens eignet sich ebenfalls nicht, weil das Hologramm dabei verzerrt dargestellt wird. Daher wird im Erstwunschverfahren von den Erziehungsberechtigten an den Schulträger (der Erstwunschschule) versandte Datei des Anmeldebogens erst nachträglich mit einem Hologramm versehen. Sofern das angemeldete Kind nicht an die Erstwunschschule aufgenommen wird, informiert der Schulträger darüber die Erziehungsberechtigten und schickt ihnen neben dem Bescheid über die Nichtaufnahme die Übersicht der Schulen, die noch freie Plätze haben. Der Anmeldebogen verbleibt im Schulamt. Sofern die Erziehungsberechtigten einen Zweitwunsch äußern, teilen sie dies dem Schulträger der Erstwunschschule grundsätzlich per E-Mail mit und zwar auch dann, wenn für die gewünschte Schule ein anderer Schulträger zuständig ist. Für den Fall, dass die Zuständigkeit für die Zweitwunschschule bei einem anderen Schulträger liegt, informiert der Schulträger der Erstwunschschule den Schulträger der Zweitwunschschule unverzüglich hierüber und sendet ihm die nötigen Dokumente per E-Mail damit eine Anmeldung durch den Schulträger der Zweitwunschschule erfolgen kann. Das weitere Verfahren übernimmt dann das Schulamt für die zuständige Zweitwunschschule. Sie informiert die Erziehungsberechtigten über die Aufnahme oder

Nichtaufnahme ihres Kindes und versendet im Fall der Nichtaufnahme neben dem Bescheid über die Nichtaufnahme die Übersicht der Schulen, die noch freie Plätze für einen Drittwunsch haben. Dann wiederholt sich das Verfahren insofern, als die Erziehungsberechtigten, die einen Drittwunsch äußern, dies dem Schulträger der Zweitwunschsule per E-Mail mitteilen, der das weitere Verfahren dem Schulträger der Drittwunschsule unverzüglich überträgt, um eine fristgerechte Anmeldung an der Drittwunschsule zu ermöglichen.

- d) Erziehungsberechtigte, die über keine digitalen Übermittlungsmöglichkeiten verfügen oder diese nicht nutzen wollen, dürfen nicht vom Anmeldeverfahren ausgeschlossen werden. Sie tragen jedoch das Risiko, dass ein verspäteter Eingang zum Ausschluss vom Auswahlverfahren führt.
- e) Den Erziehungsberechtigten ist zu empfehlen, sensible Daten - insbesondere den Versand von Zeugnissen - Ende-zu-Ende-verschlüsselt zu versenden. Dies ist jedoch keine Verpflichtung; unverschlüsselt gesandte Daten sind in gleicher Weise zu berücksichtigen.

5. Besonderheiten für Schülerinnen und Schüler aus genehmigten Ersatzschulen, anderen Bundesländern oder dem Ausland

- a) Da Schülerinnen und Schüler aus genehmigten Ersatzschulen, dem Ausland oder anderen Bundesländern keine Förderprognose erhalten, ist eine Berücksichtigung im Auswahlverfahren in die Jahrgangsstufe 7 gemäß § 6 Absatz 4 Nummer 4 Sek I-VO nicht unmittelbar möglich. Um ihnen den Zugang zu eröffnen, wird wie nachstehend beschrieben entweder der bisher besuchte Bildungsgang berücksichtigt oder - soweit zulässig - die errechnete Durchschnittsnote herangezogen. Dies ist auch für Gemeinschaftsschulen sachgerecht, weil die dort als Auswahlkriterium prinzipiell unzulässige Durchschnittsnote für die Bildungsgangempfehlung in der Förderprognose gleichwohl das wichtigste Kriterium ist (siehe auch Nummer 8 Buchstabe d).
- b) Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, die bisher die Primarstufe besucht haben und aus Deutschen Auslandsschulen ergibt sich die Förderprognose aus § 56 Absatz 3 SchulG, die errechnete Durchschnittsnote wird gemäß § 24 Absatz 2 GsVO gebildet. Dabei ist bei einer Notensumme über 14 ausschließlich der Besuch einer Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule möglich, es sei denn, die Schülerinnen und Schüler weisen ihre Eignung für den Besuch eines Gymnasiums durch das Bestehen des Probeunterrichts nach.

- c) Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die bereits ab der Jahrgangsstufe 5 ein Gymnasium besuchen, werden, um den Bildungsgang nicht zu unterbrechen, ungeachtet ihrer Durchschnittsnote Schülerinnen und Schülern aus Berlin mit einer Förderprognose gleichgestellt, die neben der Integrierten Sekundarstufe/Gemeinschaftsschule auch das Gymnasium umfasst. Bei Schülerinnen und Schülern, die eine andere Schulart der Sekundarstufe I besuchen, gilt eine Empfehlung für den Besuch einer Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule; sofern sie ein Gymnasium besuchen sollen, müssen sie ihre Eignung durch das Bestehen des Probeunterrichts nachweisen.
- d) Bei Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die bisher eine Schule nach ausländischem Recht besucht haben, wird entsprechend Buchstabe b) mit der Maßgabe verfahren, dass entsprechend § 56 Absatz 3 SchulG bei einer Notensumme über 14 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache generell der Besuch an einer Integrierten Sekundarstufe/Gemeinschaftsschule erfolgt, da bei diesen Schulen nicht von einer grundsätzlichen Kompatibilität von Lerninhalten und Bewertungsmaßstäben ausgegangen werden kann. Sofern ein Gymnasium besucht werden soll, müssen die Schülerinnen und Schüler ihre Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht nachweisen.

6. Schülerinnen und Schüler aus Berlin und Brandenburg, die bisher im Rahmen des Gast-schülerabkommens Schulen des jeweils anderen Landes besucht haben

- a) Für Berliner Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Schule in Brandenburg besucht haben und nach Berlin wechseln, ist gemäß Nummer 3 zu verfahren; Buchstabe b) bleibt dabei unbeachtet. Diese Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen Schulplatz in Berlin.
- b) In Brandenburg wohnende Schülerinnen und Schüler, die bisher eine Grundschule in Berlin besuchen, erhalten von der besuchten Schule eine Förderprognose, aber keinen Anmeldebogen. Wir bitten dies zu beachten, da diese Schülerinnen und Schüler auch im letzten Schuljahr wieder vereinzelt Anmeldebögen erhalten haben. Eine Prüfung durch die aufnehmende Schule ist angesichts der Kürze des Anmeldezeitraums vor allem dann kaum möglich, wenn „Berlin“ (und nicht etwa „Schönefeld“) als Wohnortadresse angegeben wird. Sie dürfen in neu gebildete Klassen der Jahrgangsstufe 7 bzw. 5 nur aufgenommen werden, wenn das Land Brandenburg einen wichtigen

Grund für den Besuch der Berliner Schule bescheinigt. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme - durch formlosen Antrag - am Ende des Aufnahmeverfahrens nachrangig nach Maßgabe freier Plätze (§ 41 Absatz 4 SchulG). Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein durchgängig konzipierter spezieller Bildungsgang (z. B. der Besuch der Gemeinschaftsschule oder der SESB) fortgesetzt werden soll. In diesen Fällen haben die Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Fortsetzung dieses Bildungsganges, sofern ein weiterhin gültiger Nachweis zur Befreiung von der Schulbesuchspflicht des Landes Brandenburg vorliegt.

- c) In Brandenburg wohnende Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinschaftsschule in Berlin besuchen, verbleiben ebenfalls an der besuchten Schule, da ihr Schulverhältnis über die Jahrgangsstufe 6 hinaus besteht. In andere Schulen dürfen sie entsprechend Buchstabe b) nur nachrangig aufgenommen werden und nur, wenn das Land Brandenburg einen wichtigen Grund für den Besuch einer Berliner Schule bescheinigt.

7. Schülerinnen und Schüler aus Berlin, die ihren Schulbesuch unterbrochen haben

- a) Bei einer langfristigen Unterbrechung des Schulbesuchs - etwa aufgrund von Krankheit - ist es zulässig, für die Erstellung der Förderprognose das letzte Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 auch dann heranzuziehen, wenn seine Ausstellung bereits über ein Jahr zurückliegt. Dies gilt entsprechend bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 6. Die Regelung in § 24 Absatz 2 GsVO schreibt nicht vor, dass die Jahrgangsstufen 5 und 6 unmittelbar hintereinander besucht worden sein müssen.
- b) Die Noten des ersten Schulhalbjahres in Jahrgangsstufe 5 werden nicht herangezogen - auch nicht als Ersatz für nicht vorliegende Noten des zweiten Schulhalbjahres dieser Jahrgangsstufe.
- c) Bei Schülerinnen und Schülern, die im ersten Schulhalbjahr in Jahrgangsstufe 6 wegen zu geringer Teilnahme am Unterricht gemäß § 19 Absatz 8 GsVO nicht bewertet werden können, gehen bei der Berechnung der Durchschnittsnote der Förderprognose ausschließlich die Noten des letzten Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 5 ein. Eine Gymnasialeignung kann damit nicht erworben werden; sie muss in jedem Fall durch die erfolgreiche Teilnahme am Probeunterricht erlangt werden.
- d) Schülerinnen und Schüler, die im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten nicht bewertet werden konnten oder ihren Schulbesuch in

Berlin unterbrochen haben, ohne an einem anderen Ort eine Schule zu besuchen, erhalten keine Förderprognose; es wird auch keine Durchschnittsnote berechnet.

8. Allgemeine Festlegungen zum Verfahren und weitere Hinweise

- a) Die Schulämter werden gebeten, bei der Abfrage nach dem Bedarf an Hologrammen die in ihrem Bezirk gelegenen Ersatzschulen vollständig einzubeziehen.
- b) Ersatzschulen, die keine oder nicht genug holografische Aufkleber erhalten haben, schicken den komplett ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogen „Schul 192a“ (oder Schul 193a) an II D 2, E-Mail: kai.kloetzer@senbjf.berlin.de, der ihn mit einem Hologramm versieht und an das zuständige Schulamt weiterleitet.
- c) Bei Schülerinnen und Schülern aus Berliner Ergänzungsschulen, die nach ausländischem Recht unterrichten, ist entsprechend der Nummer 4 Buchstabe b) zu verfahren. Abweichend davon erhalten die in Berlin wohnenden Schülerinnen und Schüler keinen Hinweisbogen („Schul 199“); eine Aufnahmezusage erfolgt ohne die Bedingung eines Wohnortnachweises.
- d) Bei Schülerinnen und Schülern ohne Förderprognose wird im Aufnahmeverfahren an Gemeinschaftsschulen gemäß § 56 Absatz 3 und 6 SchulG bei Schülerinnen und Schüler die Durchschnittsnote herangezogen, da sie andernfalls im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden könnten. Dabei werden Schülerinnen und Schüler bis zu einem Zahlenwert von 14 dem Kontingent „Förderprognose Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule und Gymnasium“, alle übrigen Schülerinnen und Schüler dem Kontingent „Förderprognose Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule“ zugeordnet.
- e) Bei Schülerinnen und Schülern aus Gemeinschaftsschulen, die in der Jahrgangsstufe 5 keine Notenzeugnisse erhalten haben, werden gemäß § 24 Absatz 7 GsVO für die Berechnung der Durchschnittsnoten nur die Leistungen des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 herangezogen.
- f) Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 5 übersprungen haben, werden ausschließlich die Noten des Halbjahreszeugnisses in Jahrgangsstufe 6 herangezogen.
- g) Bei Schülerinnen und Schülern, die nach der Jahrgangsstufe 5 aus einem Gymnasium wieder in die Grundschule wechseln, gehen in die Förderprognose ebenfalls nur die Noten des Halbjahreszeugnisses in Jahrgangsstufe 6 ein (§ 24 Absatz 6 GsVO).

- h) Bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der Jahrgangsstufe 5 ein Zeugnis erhalten, das sich über beide Schulhalbjahre erstreckt, wird dieses Zeugnis anstelle des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 verwendet.
- i) In Staaten, in denen das Schuljahr mit dem Kalenderjahr endet, wird nur das letzte - am Ende des jeweiligen Schuljahres ausgegebene - Zeugnis berücksichtigt. Sofern eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 angestrebt wird, das letzte Zeugnis aber der Jahrgangsstufe 3 entspricht, werden die erbrachten Leistungen im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.
- j) Sofern bei in Jahrgangsstufe 6 z. B. aus einer Deutschen Auslandsschule aufgenommenen Grundschülerinnen und -schülern Noten aus Fächern zu berücksichtigen sind, die das Standardformular zur Berechnung der Durchschnittsnote („Schul 190“) nicht enthält, entwertet die Schule das Tabellenfeld, vermerkt, dass für diese Berechnung das Formular „Schul 192“ verwendet wird und fügt dieses der Förderprognose als Anlage bei.
- k) Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen keine Durchschnittsnote ermittelt werden kann, ist eine Anmeldung an einem Gymnasium nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler die Eignung durch das Bestehen des Probeunterrichts nachgewiesen hat.
- l) Schülerinnen und Schüler ohne eine über die Durchschnittsnote festgestellte Gymnasialeignung, die nicht in Berlin die Schule besuchen, erhalten auf Antrag das Formular zur Anmeldung zum Probeunterricht (Schul 197), sofern es zeitlich noch möglich ist, sie in das Verfahren einzubeziehen. Das Formular wird von der regionalen Schulaufsicht der als Erstwunsch gewählten Schule übersandt, sofern noch keine Schule gewählt wurde, von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, II D 3, Frau Schulze, E-Mail: helmke.schulze@senbjf.berlin.de.
- m) Sofern für die Aufnahme in eine Schule Tests zur Feststellung der Eignung obligatorisch sind - wie z. B. an der SESB -, können Anmeldungen nur berücksichtigt werden, wenn die Eignung rechtzeitig mit Abschluss der Aufnahmetests bzw. der Aufnahmegespräche von Regelschülerinnen und -schülern nachgewiesen worden ist. Über die Modalitäten und etwaigen Terminabsprachen zur Durchführung solcher Tests informiert die jeweilige Schule.
- n) Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn des Anmeldeverfahrens einen Schulplatz beantragen und keine Gymnasialeignung aufgrund des erreichten Zahlenwertes

gemäß § 56 Absatz 3 SchulG erreichen, können nicht an einem Gymnasium aufgenommen werden.

- o) Die John-F.-Kennedy-Schule und die Staatlichen Internationalen Schulen (Nelson-Mandela-Schule und Wangari-Maathai-Internationale-Schule) richten in den Jahrgangsstufen 5 und 7 keine neuen Klassen ein und nehmen daher nicht am Anmeldeverfahren teil. Die Aufnahme erfolgt an diesen Schulen ausschließlich im Rahmen des Seiteneinstiegs.
- p) Für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5 an der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin, dem Schul- und Leistungssportzentrum Berlin und der Sportschule im Olympiapark - Poelchau-Schule gilt diese Verwaltungsvorschrift nur hinsichtlich des Anmeldezeitraums. Er handelt sich dabei nicht um einen Übergang in die Sekundarstufe I, da diese Klassen zur Primarstufe gehören.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveneck', written in a cursive style.

Thomas Duveneck